

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Weidigs Esspunkt e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Nr. VR 2859 eingetragen.
- 2) Er hat seinen Sitz in 35510 Butzbach.

§2 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2) Die Geschäftsordnung definiert und regelt die Ordnung innerhalb des Vereins.

§3 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 60.
- 2) Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein im Sinne §58 Nr.1 AO.
- 3) Zweck des Vereins ist nach § 52 AO die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, der Kleingärtnerei, der Gesundheit und des Sports in Anlehnung an das Schulangebot der Weidigschule in Butzbach und in besonderer Erfassung des schulischen Umfeldes.
Dazu betreibt er einen Zweckbetrieb nach §65 AO.

Der Zweckbetrieb wird verwirklicht durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten in der Mensa und der Zwischenverpflegung der Schüler durch den Verkauf von warmen und kalten Speisen und Getränken, dem Verkauf von Schulbedarf u.ä. am Kiosk.

Der Verein übernimmt erzieherische Aufgaben durch die pädagogische Inobhutnahme der Schulkinder der Weidigschule im Kiosk und Mensabetrieb während der Essensausgabe im Zeitraum zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht.

Neben der Versorgung der Schüler mit entsprechenden Angeboten und gesunden Alternativen achtet der Verein auf soziales Verhalten, Sauberkeit und Esskultur.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Anfallende Gewinne aus dem Zweckbetrieb werden dazu genutzt, den Satzungszweck laut §3 Absatz 2) zu verwirklichen und zwar durch:

Anschaffung und finanzielle Unterstützung von Lehr- und Arbeitsmitteln

Anschaffung und finanzielle Unterstützung von Musikinstrumenten

Anschaffung und finanzielle Unterstützung von Turn-, Sport- und Spielgeräten
Anschaffung und finanzielle Unterstützung von Einrichtungsgegenständen
finanzielle Unterstützung der Schulbibliothek
finanzielle Unterstützung der Schülervertretung
finanzielle Unterstützung des Schulgartens und Pflege der Außenanlage
finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen wie Musikabende, Kunstausstellungen,
Vorträge, Präsentationsveranstaltungen etc.
finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien
finanzielle Unterstützung bei Renovierungsarbeiten
sonstige außergewöhnliche Belastungen

§4 Vergütungen

- 1) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 2) Der Vereinsvorstand kann abweichend von Absatz 1) beschließen, dass die Mitglieder für ihre Tätigkeit in angemessener Höhe (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) entlohnt werden.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied muss die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung vorbehaltlos anerkennen.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- 3) Jede juristische Person, die die Weidigschule und den Verein unterstützen möchte, kann Mitglied des Vereins werden.
- 4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres.
- 2) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann durch Entscheidung des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 3) Ein Ausschluss ist weiterhin zulässig, wenn ein Mitglied dem Verein, seinem Ansehen oder seinem Vermögen Schaden zufügt und sonst den Vereinszwecken grob zuwider handelt. Über diesen Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (mit Ausnahme der Person §9 Absatz 2) Nr. 4).
Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- 2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 1. Die Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen sowie den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 2. Den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen
 3. Satzungsänderungen zu beschließen
- 2) Zu Beginn eines Kalenderjahres, im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Diese wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen.
- 3) Auf Verlangen des Vorstandes oder von 10% der Mitglieder und wenn es das Interesse des Vereins erfordert ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- 5) Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 6) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung per E-mail oder in schriftlicher Form und ggf. durch die Tageszeitung (Butzbacher Zeitung) vom Vorstand einzuladen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und der/dem Protokollantin/en zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§9 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) bestehend aus
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 3. der/dem 1. Schriftführer/in
 4. der/dem 1. Kassierer/inJe zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der erweiterte Vorstand bestehend aus
 1. dem/der 2. Schriftführer/in
 2. dem/der 2. Kassierer/in
 3. einer/m Vertreter/in der Schulleitung
 4. einer/m Vertreter/in der Schülerschaft, die/der das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 5. einer/m Vertreter/in der Elternschaft
 6. maximal drei Beisitzer/innen
- 3) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 und Abs. 2 werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- 4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10% der Anwesenden ist

schriftlich und geheim abzustimmen.

- 5) Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Kassenprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6) Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung, sofern notwendig, eine Ergänzungsbesetzung durchführen.

§10 Aufgaben des Vorstands

- 1) Er bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von §3 und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- 2) Der Vorstand erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Stand des Vermögens.
- 3) Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Prüfer berichten in der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen. Dies können auch Mitglieder des Vorstandes sein.

§11 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, außerordentlichen Zuwendungen, möglichen Veranstaltungsüberschüssen und den Gewinnen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 2) Das Vereinsvermögen darf nur zu den im §3 angeführten Zwecken verwendet werden.

§12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den „Verein zur Förderung der Weidigschule Gymnasium e.V.“ und der „Freunde und Ehemalige der Weidigschule Gymnasium in Butzbach e.V.“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Ausbildung der SchülerInnen der Weidigschule zu verwenden, in Form einer außerordentlichen Zuwendung.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, der Bearbeitung, der Verarbeitung und der Übermittlung ihrer vereinsbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, deren Sperrung und/oder Löschung.

- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- oder Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Diese Satzung tritt nach Änderungsbeschluss der Mitglieder am 29.02.2016 in Kraft.